

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2331

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion), Lars Günther (AfD-Fraktion), Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion) und Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/6280

Vorkommen und mögliche Ausbreitung des Roten Amerikanischen Sumpfkrebse in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Als invasiv werden gebietsfremde Tierarten (Neozoen) bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf einheimische Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. Ein Beispiel für eine in Berlin bereits etablierte, invasive Tierart ist der bis zu zwölf Zentimeter große Rote Amerikanische Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*). Der Tiergarten in Mitte und der Britzer Garten in Neukölln zählen zu den Orten, an denen man den Sumpfkrebs in Berlin am häufigsten antrifft (vgl. „Krebs-Alarm in Berliner Gewässern! Das müssen Sie jetzt wissen“, in: <https://www.berliner-kurier.de/berlin/krebs-alarm-in-berliner-gewaessern-das-muessen-sie-jetzt-wissen-li.227175>, abgerufen am 07.09.2022). Da die Gewässer Berlins mit den Gewässern Brandenburgs verbunden sind, könnte es zukünftig möglicherweise zu einer Ausbreitung des Krebses bis nach Brandenburg und damit einhergehend zu negativen Auswirkungen auf die hiesigen Ökosysteme kommen.

1. Wurde der Rote Amerikanische Sumpfkrebs nach Kenntnis der Landesregierung in Brandenburg bereits nachgewiesen?
 - a) Wenn ja, in welchen Gewässern wurde der Krebs bereits nachgewiesen und wie hat sich die Population in den letzten drei Jahren dort entwickelt?
 - b) Wenn ja, wie schätzt die Landesregierung die gegenwärtigen und zukünftigen ökologischen Auswirkungen des Vorkommens des Rote Amerikanischen Sumpfkrebse in Brandenburg ein?
 - c) Wenn nein, sind Präventivmaßnahmen in Planung oder wurden bereits umgesetzt, um die Einwanderung des Krebses nach Brandenburg zu unterbinden? Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf?

Zu Frage 1 a bis c: Nach Kenntnis der Landesregierung wurde der Rote Amerikanische Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*) bereits in einzelnen Gewässern des Landes Brandenburg nachgewiesen. Informationen zur Populationsentwicklung liegen nicht vor.

Mit einer Ausbreitung der Art können nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Gewässerökosysteme verbunden sein.

Maßnahmen zur Beseitigung in kleineren Gewässern und in sehr frühen Invasionsstadien sowie zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung (Eindämmung) richten sich nach dem bundesweit einheitlich erarbeiteten Management- und Maßnahmenblatt für invasive Krebsarten (siehe auch

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/invasive-arten/veroeffentlichung-managementmassnahmen/#>).

Maßnahmen in und an Gewässern sind grundsätzlich mit den Fischereirechtsinhabern / Fischereiausübungsberechtigten abzustimmen.

2. Welche heimischen Tierarten könnten durch die Ausbreitung des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses in Brandenburg zurückgedrängt werden, bspw. durch die Übertragung von Krankheiten oder durch Prädatorendruck?

Zu Frage 2: Der Rote Amerikanische Sumpfkrebs ist Überträger der Krebspest und kann somit heimische Krebsarten, wie den Edelkrebs (*Astacus astacus*), bedrohen und verdrängen. Aufgrund von Nahrungskonkurrenz ist eine Verdrängung des bereits etablierten (weit verbreiteten) Kamberkrebss (*Orconectes limosus*) möglich, der bisher maßgeblich für die Verdrängung des Edelkrebsses verantwortlich war und ebenfalls als sogenannte invasive Art unionsweiter Bedeutung gelistet ist.

Darüber hinaus können auch Amphibien, Fische und Weichtiere durch Prädation beeinträchtigt werden.

3. Besteht nach Einschätzung der Landesregierung das Potenzial, den Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses in Brandenburg zukünftig wirtschaftlich zu nutzen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen könnte diese Nutzung erfolgen?

Zu Frage 3: Das mögliche Potenzial einer wirtschaftlichen Nutzung der Art im Land Brandenburg kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden. Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist der Aufbau von temporären Strukturen zur kommerziellen Nutzung grundsätzlich zulässig. Die Maßnahme ist zu begründen. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um jegliche weitere Ausbreitung zu verhindern.

4. Welche Institutionen sind in Brandenburg mit dem Monitoring des Roten Amerikanischen Flusskrebsses befasst und wie kooperieren diese Institutionen mit anderen Akteuren der einzelnen Bundesländer sowie auf Bundesebene?

Zu Frage 4: Nachweise zum Vorkommen im Land Brandenburg sind im Rahmen des regelmäßig durchgeführten FFH- oder WRRL-Monitorings, der Befischungen zum Fischartenkataster des Landes Brandenburg sowie im Rahmen der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung möglich. Die Monitoring-Befischungen erfolgen durch das Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow (IfB). Das Institut kooperiert mit den Fischereibehörden des Landes Brandenburg und Berlins und darüber hinaus auch der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.